

Geschäftsordnung

des/der

Geschäftsführer(s)

Dorfladen Klingsmoos

**UG (haftungsbe-
schränkt)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	3
§ 1 Grundsätzliche.....	4
§ 2 Leitung der Gesellschaft	4
§ 3 Geschäftsführung	4
§ 4 Vertretung.....	4
§ 5 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit untereinander	4
§ 6 Aufgaben des Geschäftsführers-Vorsitzenden	5
§ 7 Geschäftsführersitzungen	5
§ 8 Sorgfalts-, Verschwiegenheitspflicht und Haftung.....	6
§ 9 Zusammenarbeit mit dem Beirat (bzw. Beirat und/oder Aufsichtsrat)	6
§ 10 Waren- und Dienstleistungsgeschäft	7
§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	7
§ 12 Kreditgewährung.....	8
§ 13 Personalwesen	8
§ 14 Rechnungswesen und Kontrollen	8
§ 15 Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfer.....	9
§ 16 Laufzeit und Gültigkeit der Geschäftsordnung.....	9
§ 17 Salvatorische Klausel	10
Anhang besondere Vereinbarung zwischen Beirat und Gesellschafter.....	11
Anlage Verhaltensregeln.....	13

Der Beirat der stillen Gesellschafter und die Gesellschafter der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) beschließen folgende Geschäftsordnung, die für alle Beteiligten wie stille Gesellschafter, Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) sowie die Geschäftsführung zwingend bindend ist:

Präambel:

Die Bürger von Klingsmoos betreiben einen Dorfladen, der die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Gesellschafter (sowohl Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) als auch der stillen Gesellschafter) durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Gesellschafter zum Ziel hat. Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben eines Verkaufsladens, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft mit für den Verbrauch der Mitglieder erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen –insbesondere aus der Region von örtlichen Produzenten und Erzeugern (Landwirte).

§ 1 Grundsätzliche

Die Geschäftsordnung hat sich die Geschäftsführung nach Anhörung und Zustimmung des Beirates und der Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) gegeben. Sie ist einstimmig von den Geschäftsführer(n) bzw. vom Beirat und den Gesellschaftern der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) am beschlossen und von allen Geschäftsführungsmitgliedern unterzeichnet worden. Neu hinzutretende Geschäftsführungsmitglieder haben mit der Übernahme des Amtes diese Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Die Geschäftsordnung ist mit Unterzeichnung zwingender Bestandteil eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages.

§ 2 Leitung der Gesellschaft

Der/die Geschäftsführer leitet/leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der UG-Gesellschafter und stillen Gesellschafter und dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des/der Geschäftsführer(s) umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die zum Förderungszweck und der Erfüllung der in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des/der Geschäftsführer(s) auszurichten. Auf eine planmäßige Gestaltung und rationelle Abwicklung des Geschäftsbetriebes ist zu achten.

§ 4 Vertretung

Der/die Geschäftsführer erhält/erhalten eine Alleinvertretungsberechtigung (Zeichnungsberechtigung), rechtsverbindliche Geschäfte für und im Namen der Gesellschaft bis zu 10.000 Euro abzuschließen. Näheres regelt § 11 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer

§ 5 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit untereinander

- 1 Die Geschäftsführungsmitglieder sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft.
- 2 Die Geschäftsführung hat die Möglichkeit, für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft einen Prokuristen zu bestellen. Bei Bestellung eines Prokuristen hat der Geschäftsführer eine Dienstanweisung für den Prokuristen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.
- 3 Entscheidungen der Geschäftsführung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, soweit nach der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einzelner Geschäftsführungsmitglieder gegeben ist.

- Entsprechendes gilt, wenn bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Geschäftsführerkreis nicht möglich ist. In diesen Fällen haben die entscheidenden Geschäftsführungsmitglieder die anderen Geschäftsführer unverzüglich zu unterrichten.
- 4 Die Geschäftsführungsmitglieder sind verpflichtet, die anderen Geschäftsführer über wesentliche, die Belange der Gesellschaft berührende Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Sie sind berechtigt, in Geschäftsführungssitzungen jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
 - 5 Jedes Geschäftsführermitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Geschäftsführungsgremium zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Beirat in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Aufgaben des Geschäftsführers-Vorsitzenden

- 1 Der Vorsitzende der Geschäftsführer leitet die Arbeit der Geschäftsführung. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) beruft die Sitzungen der Geschäftsführung ein und leitet dieselben.
 - b) Er hat für den Abschluss schriftlicher Dienstverträge mit dem Geschäftsführer und den leitenden Angestellten sowie klare Regelungen von deren Befugnissen zu sorgen.
 - c) Er weist alle Belege über Zahlungen oder Gutschriften an den Geschäftsführer, die sich aus dem Dienstverhältnis und deren Abrechnungen über Tage- und Übernachtungsgelder, Auslagen für Geschäftsfreunde usw. ergeben, zur Zahlung an und prüft deren Übereinstimmung mit den Geschäftsführungsbeschlüssen und dem Dienstvertrag.
- 2 Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
- 3 Sofern mehrere (auch ehrenamtliche) Geschäftsführer bestellt sind, werden die Aufgaben wie folgt aufgeteilt:
 - a) Personaleinsatzplanung und Personalorganisation
 - b) Sortiment
 - c) Controlling incl. Preisgestaltung, Kalkulation
 - d) Marketing, Werbung
 - e) Allgemeine Rechtsfragen sowie Zahlungsverkehr und Liquidität
 - f) Sonderaufgaben (z. B. Aus- und Umbau sowie Ladenbau)

§ 7 Geschäftsführersitzungen

Für die Geschäftsführersitzungen gilt folgendes:

- 1 Alle Geschäftsführer nehmen an den Geschäftsführersitzungen teil, sofern im Einzelfall nichts anders beschlossen wird.
- 2 In den Sitzungen sind in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere zu behandeln:
 - a) der Geschäftsverlauf,
 - b) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft,
 - c) bemerkenswerte Forderungen,

- d) Grundsätze der Preiskalkulation sowie die Festsetzung der Abrechnungspreise für Erzeugnisse.
- 3 Auf Verlangen eines Geschäftsführungsmitgliedes ist in der Niederschrift das Abstimmungsergebnis namentlich festzulegen.

§ 8 Sorgfalts-, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

- 1 Die Geschäftsführungsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Gesellschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Geschäftsführer bekannt geworden sind, haben die Geschäftsführungsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Die Geschäftsführungsmitglieder dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Geschäftsführertätigkeit erhalten, nicht dazu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Geschäftsführungsmitglieder haben nach ihrem Ausscheiden in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich und vollständig an die Gesellschaft herauszugeben.
- 3 Geschäftsführungsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Beirat (bzw. Beirat und/oder Aufsichtsrat)

- 1 Die Geschäftsführung hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Beirat bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und dem Beirat, seinen Ausschüssen oder Beauftragten die in der Vertragsvereinbarung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben.
- 2 In Fällen, in denen eine Mitteilung der Geschäftsführung an den Beirat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese an den Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten.
- 3 Die Geschäftsführung erarbeitet zusammen mit dem Beirat einen Vorschlag für mögliche Ausschüttungen an die Gesellschafter der stillen Gesellschaft sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften die Einstellung von möglichen Rücklagen.
- 4 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den durch die Verträge vorgeschriebenen Fällen gemeinsam mit dem Beirat zu beraten. Zu den genannten Grundsätzen der Geschäftspolitik gehören u. a.
 - a) Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen,
 - b) Investitions- und Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Einrichtungen größeren Umfangs,
 - c) Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - d) Vorlage der Planung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Vorlage des Jahresabschlusses gemäß den gesetzlichen Regelungen
 - e) Betreuung und Verwaltung der Mitglieder- bzw. Gesellschafterbeziehung

- f) Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, insbesondere des Zahlungsverkehrs sowie des Anlage- und Umlaufvermögens (insbesondere Forderungen)
- g) Einführen und Betreuen eines Risikomanagementsystems
- h) Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 10 Waren- und Dienstleistungsgeschäft

- 1 Der Geschäftsbetrieb hat dem in der Satzung festgelegten Gegenstand des Unternehmens zu entsprechen. Andere Geschäfte dürfen nur zur Förderung der Zweckgeschäfte betrieben werden.
- 2 Die Geschäftsführung hat im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens die Lagerhaltung und das Sortiment auf die Bedürfnisse der Mitglieder abzustellen und hinsichtlich der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.
- 3 Im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens hat die Geschäftsführung die Mitglieder- und Kundenbeziehungen zu pflegen und für eine ausreichende Beratung und Betreuung der Mitglieder und Kunden zu sorgen.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf für folgende Geschäfte die Zustimmung des Beirates:

1. Festlegung oder Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft.
2. Umsetzung des von der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter festgelegten Beschlüsse bzw. Maßnahmen, sofern dies gegen keine gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen bzw. Vereinbarungen verstößt bzw. widerspricht.
3. Veräußerung oder Verlegung des Unternehmens oder eines seiner Teile.
4. Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie deren Veräußerungen oder Beendigung, Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige.
5. Abschluss oder Beendigung von Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen.
6. Erteilung und Widerruf von Einzel- bzw. Gesamtprokuren,
7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen,
8. Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung, Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern, soweit die Gesellschaft über den steuerlich zulässigen Rahmen von Direktversicherungen hinaus verpflichtet wird,
9. Alle Maßnahmen, die für die Gesellschaft wirtschaftlich eine Belastung von mehr als 15.000 Euro, im Einzelfall zur Folge haben oder die Entgegennahme von Aufträgen über eine Auftragssumme von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
10. Verträge, die der/die Geschäftsführer mit sich selbst abschließen (sog. Inschlaggeschäfte gem. § 181 BGB) dürfen. Die Geschäftsführer dürfen folgende Geschäfte im Rahmen der Befreiung vom § 181 BGB mit der GmbH als Privatperson abschließen:
 - a. Wareneinkauf im Dorfladen für den Privatgebrauch zum Ladenverkaufspreis.
 - b. Materialeinkauf außerhalb des Warengeschäftes in einer Gesamthöhe von 1.000 Euro pro Jahr.

11. Reisekosten für alle Geschäftsführer ab 500 Euro pro Kalenderjahr. Reisekosten bis 500 Euro je Kalenderjahr dürfen von allen Geschäftsführer gem. den steuerlichen Pauschalbeträgen für Dienstreisen gegenüber dem Dorfladen abgerechnet werden.

§ 12 Kreditgewährung

- 1 Innerhalb der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beschränkungen setzt der Geschäftsführer in eigener Verantwortung die individuellen Kreditgrenzen fest. Dabei ist die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit sorgfältig zu prüfen.
- 2 Der maximale Kreditbetrag darf pro Person 30 Euro nicht überschreiten.
- 3 Der maximale Kreditbetrag darf gegenüber ortsansässigen Vereinen im Rahmen von Kommissionsgeschäften 1.500 Euro nicht überschreiten.
- 4 Über alle Kredite und in diesem Zusammenhang getroffene Vereinbarungen sind schriftliche Unterlagen zu erstellen, die jederzeit eine ausreichende Nachprüfbarkeit gewährleisten.

§ 13 Personalwesen

- 1 Der/die Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft als Arbeitgeber gegenüber allen Mitarbeitern. Mit jedem Mitarbeiter ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung über das Arbeitsverhältnis zu treffen.
- 2 Durch Geschäftsführungsbeschluss kann bestimmt werden, dass ein Geschäftsführungsmitglied bzw. der Geschäftsführer für Personalfragen zuständig ist. Diesem können insbesondere die Einstellung und Entlassung, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, die Beachtung der arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften übertragen werden.

§ 14 Rechnungswesen und Kontrollen

- 1 Der/die Geschäftsführer hat/haben dafür zu sorgen, dass die Buchführung den gesetzlichen, insbesondere den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Das sonstige Rechnungswesen (Kostenrechnung, Planung, Statistiken) ist an den betrieblichen Belangen auszurichten. Die Unterlagen des Rechnungswesens sind unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen geordnet und gesichert aufzubewahren.
- 2 Der/die Geschäftsführer hat/haben die Betriebsorganisation und das innerbetriebliche Informationswesen so einzurichten, dass ein wirksames internes Kontrollsystem geschaffen wird.

Insbesondere muss gewährleistet sein, dass unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ein hohes Maß an Sicherheit in den Betriebsabläufen entsteht und die Gesellschaft vor Verlusten jeglicher Art geschützt wird. Dazu gehört erforderlichenfalls auch eine funktionsfähige Innenrevision.

Im Rahmen des Controllings wird die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beirat am vom Dorfladen-Netzwerk zur Verfügung stehenden IICE mit sEP-System teilnehmen.

- 3 In regelmäßigen Abständen sollen Zwischenabschlüsse und Ergebnisschaurechnungen erstellt und beraten werden.
- 4 Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz, einer Zwischenbilanz oder aus einem sonstigen Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Geschäftsführer verpflichtet, unverzüglich den Beirat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Ist der Verlust nicht durch die Rücklagen und die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben gedeckt, so hat der Geschäftsführer den Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt (und dem Prüfungsverband/dem Prüfer - sofern vorhanden-) zu benachrichtigen. Kann der Verlust nicht kurzfristig beseitigt werden, so hat der Geschäftsführer unverzüglich die Gesellschafter- und Mitgliederversammlung (sowohl UG als auch stille Gesellschaften einzuberufen und ihr den Verlust anzuzeigen.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfer

Sofern die stillen Gesellschafter einen Rechnungsprüfer bestellt haben, ist/sind der/die Geschäftsführer zur Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfer verpflichtet. Er/sie hat/haben insbesondere:

- a) die Durchführung der gesetzlichen sowie vertraglichen Prüfung so vorzubereiten, dass eine ökonomische Prüfung möglich ist,
- b) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und den UG-Gesellschaftern sowie stillen Gesellschafter hierüber zu berichten,
- c) die Jahresabschluss-Unterlagen, die Einladung zur Gesellschafterversammlung (sowohl der UG-Gesellschafter als auch der stillen Gesellschafter), die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig zu übermitteln.

§ 16 Laufzeit und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- 1 Die Geschäftsordnung des Geschäftsführers tritt ab Unterschrift aller Beiratsmitglieder, sowie ab Unterschrift aller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt), sowie der Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) in Kraft und ist für unbestimmte Zeit gültig.
- 2 Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung kann mit einer Mehrheit von 2/3 sowohl von dem Beirat als auch von den Gesellschaftern der UG (haftungsbeschränkt) und der Geschäftsführung mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.
- 3 Im Falle einer Kündigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung verpflichten sich sowohl die Beiräte als auch die Gesellschafter und der/die Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) innerhalb von 20 Tagen ab Kündigung der Geschäftsordnung sowie innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Geschäftsordnung der Geschäftsführung rechtskräftig zu beschließen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so tritt die gekündigte Geschäftsordnung der Geschäftsführung wieder in Kraft. Damit soll gewährleistet werden, dass ab Unterschrift dieser Geschäftsordnung der Geschäftsführung stets eine gültige Geschäftsordnung für die Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) vorhanden ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Krafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An dieser Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Klingsmoos, den

(Unterschriften des Geschäftsführers, des Beirates und der Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt))

Unterschrift des/r Geschäftsführer(s)

.....

Unterschriften der Gesellschafter

Viktor Bucher

Reiner Huber

Richard Steinweber

Unterschriften der Beiratsmitglieder

Viktor Bucher

Reiner Huber

Johann Kiefer

Irmgard Kraus

Annemarie Müller

Richard Steinweber

Anhang zum Vertrag:

Besondere Vereinbarung zwischen den Stillen Gesellschaftern, vertreten durch den Beirat und den Gesellschaftern der UG (haftungsbeschränkt):

Die Gesellschafter

(nachfolgend aufgeführt)

Name	Wohnort	Straße	Plz	Geburtsd.	Ehestand
Viktor Bucher	Klingsmoos	Ehekirchener Str. 12	86669	16.05.1992	ledig
Reiner Huber	Klingsmoos	Grimolzhausener Str. 33	86669	12.01.1964	verheiratet
Richard Steinweber	Klingsmoos	Pöttmeser Str. 140 b	86669	17.04.1984	verheiratet

und der Beirat

(nachfolgend aufgeführt)

Name	Wohnort	Straße	Plz	Geburtsd.	Ehestand
Viktor Bucher	Klingsmoos	Ehekirchener Str. 12	86669	16.05.1992	ledig
Reiner Huber	Klingsmoos	Grimolzhausener Str. 33	86669	12.01.1964	verheiratet
Johann Kiefer	Klingsmoos	Pöttmeser Str. 138	86669	13.07.1951	verheiratet
Irmgard Kraus	Klingsmoos	Pöttmeser Str. 73	86669	18.06.1959	verheiratet
Annemarie Müller	Klingsmoos	Ehekirchener Str. 16	86669	08.02.1956	verheiratet
Richard Steinweber	Klingsmoos	Pöttmeser Str. 140 b	86669	17.04.1984	verheiratet

vereinbaren zusätzlich:

Die Gesellschafter der UG erklären sich bereits heute bereit, die gezeichneten Geschäftsanteile an die Personen, die vom Beirat benannt werden, für den Nennwert von 250 Euro abzüglich etwaiger Verlustvorträge gemäß des Gesellschaftsvertrages der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) zu verkaufen.

Die Gesellschafter beschließen zusätzlich, dass der von der Geschäftsführung erarbeitete und von den stillen Gesellschaftern im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung für die stillen Gesellschafter beschlossene Ausschüttungsvorschlag möglicher Überschüsse der Gesellschaft von den Gesellschaftern akzeptiert wird.

Ferner erklären sich die Gesellschafter dazu bereit, im Falle einer Liquidation der Gesellschaft mögliche vorhandene Rücklagen (still und bilanziell ausgewiesen) paritätisch an die stillen Gesellschafter auszuschütten. Der Reinerlös wird entsprechend den Kapitalanteilen/Geschäftsanteilen auf alle Gesellschafter –egal ob stiller Gesellschafter oder Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt)- gleichmäßig aufgeteilt.

Die Gesellschafter veranlassen und erfüllen zusammen mit dem Geschäftsführer notwendige und gesetzliche Formvorschriften, so dass insbesondere die Kaufoption gesetzliche Gültigkeit erlangt.

Klingsmoos, den

(Unterschriften des Geschäftsführers, des Beirates und der Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt))

.....	der/s Geschäftsführer/in
Viktor Bucher	Beirat u. Gesellschafter
Reiner Huber	Beirat u. Gesellschafter
Richard Steinweber	Beirat u. Gesellschafter
Johann Kiefer	Beirat
Irmgard Kraus	Beirat
Annemarie Müller	Beirat

Anlage: Verhaltensregeln für die Beiräte und Geschäftsführer

1. Wir üben Kritik in einem (persönlichen) Gespräch – auf die Sache bezogen!
2. Wir nehmen auch selbst die Äußerungen der Gesprächspartner stets sachlich und nicht persönlich!
3. Wir geben den Gesprächspartnern Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern!
4. Wir diskutieren ruhig und sachlich!
5. Jeder Teilnehmer ist für seine Motivation selbst verantwortlich!
6. Wir lassen andere Meinungen zu, so lange sie dem unternehmerischen und gemeinsamen Zweck dienen!
7. Wir treffen stets zusammen klar definierte Entscheidungen – und setzen diese gemeinsam und aktiv um, auch wenn die Entscheidungen nicht immer meinen Vorstellungen entsprechen!
8. Wir geben den Mitarbeitern klare und lösungsorientierte Ziele vor und binden auch die Mitarbeiter in die Zielfindung sowie Maßnahmen aktiv mit ein!
9. Sofern dies auch möglich ist, delegieren wir an den Mitarbeitern auch Verantwortungsbereiche wie z. B. Umsatzziele, Kostenverantwortung, Personaleinsatzplanung, Wertschöpfung!
10. Wir bedanken uns am Ende der Besprechung bei unseren Gesprächspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und Bereitschaft, positiv mit der geäußerten Kritik umzugehen!

(Unterschriften des Geschäftsführers, des Beirates und der Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt))

.....	der/s Geschäftsführer/in
Viktor Bucher	Beirat u. Gesellschafter
Reiner Huber	Beirat u. Gesellschafter
Richard Steinweber	Beirat u. Gesellschafter
Johann Kiefer	Beirat
Irmgard Kraus	Beirat
Annemarie Müller	Beirat